**Bauleitplanung der**

**Verbandsgemeinde Seehausen**

**1. Änderung Flächennutzungsplan (FNP)**

**Verbandsgemeinde Seehausen**

**Gemeinde Altmärkische Höhe**

**Ortsteil Heiligenfelde**

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG**

**gemäß § 10 Abs. 4 BauGB**

Fassung März 2024



Quelle: Geoviewer Sachsen-Anhalt

**Zusammenfassende Erklärung zum gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zur**

**1. Änderung Flächennutzungsplan (FNP)** **Verbandsgemeinde Seehausen**

**Gemeinde Altmärkische Höhe Ortsteil Heiligenfelde**

**Ziele, Inhalte und Gegenstand der Änderung**

Für das Plangebiet soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs.1 BauGB „Solarpark Heiligenfelde“ die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß §8 Abs.3 BauGB durchgeführt werden.

Anlass für die 1. Änderung des FNP der Gemeinde Altmärkische Höhe, Ortsteil Heiligenfelde und die geplante Darstellung einer Sonderbaufläche für die Errichtung von PVFA ist die geplante Aufstellung des vBP „Solarpark Heiligenfelde“ durch die Gemeinde Altmärkische Höhe. Damit sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 8 Absatz 3 BauGB für die o. g. verbindliche Bauleitplanung geschaffen werden

Der derzeit wirksame FNP der Gemeinde Altmärkische Höhe wurde am 28.09.1992 rechtswirksam. Die 1. Änderung als Teil-FNP Heiligenfelde wurde nie genehmigt und gilt deshalb nicht fort. Der Verbandsgemeinderat hat beschlossen: Das als 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altmärkische Höhe, Ortsteil Heiligenfelde, bezeichnete Verfahren, dass das gesetzlich vorgeschriebene Planungsverfahren bis zum Feststellungsbeschluss durchlaufen hat, wird in 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Altmärkische Höhe Ortsteil Heiligenfelde umbenannt.

Planungsanlass ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) „Solarpark Heiligenfelde“ durch die Gemeinde Altmärkische Höhe zur Festsetzung eines Sondergebietes „Photovoltaik“. Durch eine FNP-Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) soll nun die bisherige Darstellung von Flächen für die Forstwirtschaft bzw. Kiesgewinnung im Bereich des o. g. vBP durch die Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PVFA) geändert werden.

Die im FNP geplante Sonderbaufläche umfasst ca. 14,6 ha und entspricht damit der räumlichen Abgrenzung des o. g. vBP „Solarpark Heiligenfelde“. In dem in Aufstellung befindlichen vBP „Solarpark Heiligenfelde“ ist allerdings nur die Festsetzung einer Fläche von ca. 7,13 ha als Sondergebiet „Photovoltaik“ vorgesehen. Der übrige Bereich soll als Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen werden.

**Berücksichtigung der Umweltbelange**

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht bildet gemäß § 2a Nr. 2 Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung. Er beinhaltet alle Angaben gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 sowie §§ 2a und 4c BauGB.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplaneswurden Veränderungen der Nutzung und Gestalt von Flächen mit Auswirkungen auf die Umweltbelange und die verschiedenen Schutzgüter, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes überprüft. Entsprechende Fachgesetze und Fachplanungen wurden beachtet.

Die Eingriffsregelungen gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind für die 1. Änderung des Flächennutzungsplaneszu beachten. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist ein Ausgleich erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dies trifft auf den vorliegenden Flächennutzungsplan zu.

Die für das Plangebiet vorliegenden Fachplanungen, zutreffend für das vorliegende Planverfahren, wurden hinsichtlich zu berücksichtigender Vorgaben und Entwicklungsziele für Natur und Landschaft ausgewertet und bilanziert. Die umweltschutzrelevanten Ziele und die Grundsätze des Landes Sachsen-Anhalt, des Landesentwicklungsplanes (LEP) 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Altmark 2005 wurden eingehalten.

Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft waren erforderlich. Mit den grünordnerischen und landschaftspflegerischen Festsetzungen wurden Eingriffe auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vermieden und gemindert. Durch Ausgleichsmaßnahmen konnten die nicht vermeidbaren Eingriffe und Auswirkungen.

Um eine ausgeglichene Berücksichtigung gewährleisten zu können, wurde für die Begrünung eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung auf der Grundlage des Bewertungsverfahren gemäß den Richtlinien über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt 2004 in der aktualisierten Fassung vom 12.03.2009) durchgeführt.

Die Bilanzierung der erforderlichen Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen wurde als Anlage zur textlichen Begründung beigefügt und entsprechend auf der Planzeichnung als Festsetzungen zur Realisierung des Eingriffs dargestellt.

Es erfolgt keine Neuversiegelung von Bodenfläche. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wurden festgelegt.

Die Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs im Zusammenhang mit der Errichtung des Anlage wurden innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und auf externen Flächen (Waldumwandlung) realisiert. Die verbleibenden Grünflächen zwischen den baulichen Anlagen und Verkehrsflächen sind bewachsen und werden extensiv gepflegt und weiterentwickelt und tragen den Zielen der Eingriffsminimierung Rechnung

**Abwägung, Berücksichtigung der Stellungnahmen aus der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 3 BauGB in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt.

Die im Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen mit Einwänden, Hinweisen und Anregungen wurden geprüft. Die einzelnen Sachverhalte und jeweils berührten Belange wurden mit Beteiligung der Verbandsgemeinde Seehausen sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange umfassend untersucht. Die Belange wurden, soweit erforderlich, sachgerecht abgewogen und jeweilige Abwägungsvorschläge unterbreitet. Notwendige Änderungen und Ergänzungen sind in das Feststellungsexemplar eingearbeitet worden.

Grundlegenden Abwägungsentscheidungen gegenüber der Planung waren nicht erforderlich. Der Verbandsgemeinderat Seehausen (Altmark) beschloss in seiner ordnungsgemäß geladenen Sitzung am 06.12.2022 dem Abwägungsvorschlag zum Entwurf der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Heiligenfelde zuzustimmen.

**Ergebnis der Prüfung**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) hat in seiner Sitzung am 18.02.2020 mit Beschluss-Nr. 30/20/471 die Aufstellung der 1. Änderung des

Flächennutzungsplans Heiligenfelde und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die öffentlichen und privaten Belange wurden untereinander und gegeneinander abgewogen und mündeten in die Entwurfsplanung, die am 06.07.2021 vom Verbandsgemeinderat zur erneuten Auslegung beschlossen wurde.

Die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger

öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 02.08.2021 – 06.09.2021. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altmärkische Höhe OT Heiligenfelde soll ein Beitrag dazu geleistet werden, der gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, regenerative Energien zu fördern, um damit das Klima durch Verringerung der CO2 Belastung zu verbessern. Hierfür soll eine Sonderbaufläche gemäß § 5 Abs.2 Nr. 2b BauGB i.V.m. §11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik den vorhandenen örtlichen Erfordernissen angepasst werden.

Weiterhin soll der sparsame Umgang mit Grund und Boden Berücksichtigung finden.

Im EEG wird ein neues Langfristziel Treibhausgasneutralität vor 2050 des in Deutschland erzeugten und verbrauchten Stroms gesetzlich verankert. Ambitionierte Ausbaupfade für die Erneuerbaren Energien bis 2030 werden gesetzlich verankert, um das Ziel, einen Anteil der Erneuerbaren von 65 Prozent bis 2030 zu erreichen

Mit Nutzung der jetzt brachliegende Fläche, kann die Gemeinde zur Erlangung dieser durch die Bundesregierung vorgegebenen Ziele beitragen.

Aufgrund der Umplanungen im Bereich des Geländes des Plangebietes wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Das Ziel der Planung entspricht dem Grundsatz des Landesentwicklungsplans Land Sachsen- Anhalt 2010 und des Regionalplans Altmark 2005, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil der erneuerbaren Energien zunehmend von u.a. Sonnenenergie entsprechend dem Klimaschutzprogramm und dem Energiekonzept des Landes ausgebaut werden soll.

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wäre die geplante Nutzung nicht möglich. Der aktuell wirksame Flächennutzungsplan würde einer solchen Nutzung mit seinen Inhalten entgegenstehen.

Auf Grundlage der Abwägung wurde der FNP Stand Dezember 2022 erstellt.

S. Jeewe

März 2024